

### ABSCHNITT 1: Identifizierung des Stoffes/Gemisches und Bezeichnung des Unternehmens

#### 1.1. Produktkennzeichnung

Produktform : Gemisch  
 Produktname : WAREA WP 400 HC Comp. B  
 Produktcode : 133-2-2-B-WAREA

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Industrielle Verwendung  
 Industrielle/gewerbliche Verwendung : nur für gewerbliche Anwender, nur für den professionellen Gebrauch  
 Verwendung der Substanz/des Gemisches: Zweikomponentiges, sprühbares, heißhärtendes Polyurea zur Abdichtung und zum Schutz

##### 1.2.2. Verwendungszwecke, von denen abgeraten wird

Nutzungsbeschränkungen : Das Produkt wird nicht für andere industrielle, professionelle oder Verbraucheranwendungen als die oben genannten empfohlen.

#### 1.3. Angaben zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereithält

WAREA GmbH  
 ANNAGASSE 8, 1010 WIEN  
 T: +43 664 / 92 89 043  
 E: office@warea.at

#### 1.4. Notrufnummer

Keine weiteren Informationen verfügbar  
 Vergiftungsinformationszentrale: +43 (1) 406 43 43 (0-24 Uhr)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

##### Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319  
 Spezifische Zielorgan-Toxizität – Wiederholte Exposition, Kategorie 2 H373  
 Gefährlich für die aquatische Umwelt – Chronische Gefahr, Kategorie 2 H411  
 Full Text der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und umweltschädliche Auswirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

GHS08

GHS09

Signalwort (CLP) :

Warnung

Enthält :

Diethylmethylbenzoldiamin

Gefahrenhinweise (CLP) :

H319 - Verursacht schwere Augenreizungen.

H373 - Kann Organe durch längere oder wiederholte Exposition schädigen.

H411 - Giftig für Wasserlebewesen mit lang anhaltender Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P260 - Keine Dämpfe einatmen. P280 - Schutzhandschuhe tragen, Augenschutz .

P305+P351+P338 - WENN IN DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser abspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach zu tun. Spülen Sie weiter. P303+P361+P353 - WENN AUF HAUT (oder Haaren): Ziehen Sie sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke aus.

# WAREA WP 400 HC Comp. B

## Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2020/878

Haut mit Wasser abspülen .  
P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P501 - Entsorgung des Inhalts/des Behälters an die Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sonderabfälle gemäß lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe  $\geq 0,1$  %, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung erstellten Liste mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, oder es wird nicht als endokrin schädigende Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von oder mehr als 0,1 %

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Inhaltsstoffen

### 3.1. Stoffe

Nicht zutreffend

### 3.2. Gemische

Name	Produktkennung	%	Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Diethylmethylbenzoldiamin	CAS-Nr.: 68479-98-1 EG-Nr.: 270-877-4 EC Index-Nr.: 612-130-00-0 REACH-Nr.: 01-2119486805-25	20 – 25	Akute Tox. 4 (dermal), H312 akute Tox. 4 (oral), H302 STOT RE 2, H373 Augenreizung. 2, H319 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410

Volltext der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein:	Geben Sie niemals einer bewusstlosen Person etwas in den Mund. Wenn Sie sich unwohl fühlen, suchen Sie einen Arzt auf. (wenn möglich das Etikett vorzeigen).
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach dem Einatmen:	Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum/Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt:	Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Mit viel Wasser und Seife abwaschen. Haut gründlich mit Wasser abspülen/abduschen. Verunreinigte Kleidung für neuerlicher Verwendung waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt:	Einige Minuten vorsichtig mit Wasser abspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken:	Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe in Anspruch nehmen

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Auswirkungen	: Verursacht Schäden an Organen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt:	Verursacht schwere Augenreizungen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignetes Löschmittel	: Schaum. Trockenes Pulver. Kohlendioxid. Wassersprühnebel. Sand.
Ungeeignete Löschmittel	: Verwenden Sie keinen starken Wasserstrahl.

# WAREA WP 400 HC Comp. B

## Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2020/878

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Brandbekämpfungsanleitung : Verwenden Sie Wasserspray oder Nebel zur Kühlung exponierter Behälter. Seien Sie vorsichtig, wenn Sie chemisches Feuer bekämpfen. Verhindern Sie, dass Löschwasser in die Umgebung gelangt.

Schutz während der Brandbekämpfung : Betreten Sie den Brandbereich nicht ohne geeignete Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

#### 6.1.1. Für Nicht-Notfallpersonal

Notfallmaßnahmen : Evakuieren Sie unnötiges Personal.

#### 6.1.2. Für Notfallhelfer

Schutzausrüstung : Rüsten Sie die Reinigungsmannschaft mit angemessenem Schutz aus.

Notfallmaßnahmen : Lüften Sie den Bereich.

### 6.2 . Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie das Eindringen in Abwasserkanäle und öffentliche Gewässer. Benachrichtigen Sie die Behörden, wenn Flüssigkeit in die Kanalisation oder in öffentliche Gewässer gelangt. Vermeiden Sie die Freisetzung in die Umwelt.

### 6.3 . Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden zur Reinigung : Verschüttete Stoffe mit inerten Feststoffen wie Ton oder Kieselgur so schnell wie möglich aufsaugen. Verschüttetes Material sammeln. Von anderen Materialien fernhalten.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionskontrollen und persönlicher Schutz.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung : Hände und andere exponierte Stellen vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen der Arbeit mit milder Seife und Wasser waschen. Sorgen Sie für eine gute Belüftung im Prozessbereich, um Dampfbildung zu verhindern. Vermeiden Sie Atemspray.

Hygienemaßnahmen : Nach der Handhabung Hände gründlich waschen.

### 7.2. Bedingungen für eine Sicher Lagerung, einschließlich etwaiger Unvereinbarkeiten

Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren von: Alle Wärmequellen. Behälter geschlossen halten, wenn er nicht benutzt wird.

Unverträgliche Produkte : Starke Säuren. Oxidationsmittel.

Inkompatible Materialien : Zündquellen. Direktes Sonnenlicht.

### 7.3. Spezifische Endverwendung (de)

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Kontrollparameter

#### 8.1.1 Nationale berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

# WAREA WP 400 HC Comp. B

## Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2020/878

### 8.1.3. Luftschadstoffe gebildet

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.4. DNEL und PNEC

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.5. Steuerung der Banderolierung

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Expositionsbegrenzungen

### 8.2.1. Geeignete technische Kontrollen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### Persönliche Schutzausrüstung:

Vermeiden Sie jede unnötige Exposition.

#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz

#### 8.2.2.2. Hautschutz

##### Haut- und Körperschutz:

Persönliche Schutzausrüstung für den Körper und geeignetes Schuhwerk sollten je nach ausgeführter Aufgabe und möglicher Exposition ausgewählt werden.

##### Handschutz:

Tragen Sie Schutzhandschuhe. Geeignete Materialien für Schutzhandschuhe (EN 374):

Butylkautschuk, Nitrilkautschuk, Neoprenkautschuk. Bei längerer oder wiederholter Exposition werden Handschuhe der Klasse 5 oder höher empfohlen (Durchbruchzeit>240min nach EN374). Für kurze Zeit werden Handschuhe der Klasse 3 oder höher empfohlen (Durchbruchzeit>60min nach EN374). Die Dicke der Handschuhe sollte >0,35 mm betragen, um einen ausreichenden Schutz bei längerem Kontakt mit dem Produkt zu gewährleisten.

#### 8.2.2.3. Atemschutz

##### Atemschutz :

Tragen Sie eine geeignete Maske. Wenn die Konzentration eines oder mehrerer im Produkt vorhandener Stoffe den Expositionsgrenzwert überschreitet, ein Atemschutzgerät verwenden (siehe EN 529).

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Kontrolle der Umweltexposition

#### Weitere Angaben:

Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Farbe	: Grau.
Geruch	: charakteristisch
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: Nicht verfügbar
Entflammbarkeit	: Nicht brennbar
Explosive Eigenschaften	: Nicht zutreffend, Produkt ist nicht explosiv.
Oxidierende Eigenschaften	: Nicht anwendbar, Produkt ist nicht oxidierend.
Explosionsgrenzen	: Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar

# WAREA WP 400 HC Comp. B

## Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2020/878

Flammpunkt	: > 100 °C
Selbstzündungstemperatur	: Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
	pH-Wert: Nicht zutreffend.
Viskosität, kinematisch	: > 20,5 mm <sup>2</sup> /s
Löslichkeit	: Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfüg.
Dampfdruck	: Nicht verfügb.
Dampfdruck bei 50 °C	: Nicht verfügbar
Dichte	: 1 – 1,1 g/cm <sup>3</sup>
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht zutreffend

### 9.2. Sonstige Informationen

#### 9.2.1. Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige Sicherheitsmerkmale

VOC-Gehalt : 0 g/l

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter empfohlenen Handhabungs - und Lagerbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei normalem Gebrauch.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direktes Sonnenlicht. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.

### 10.5. Unverträgliche Werkstoffe

Starke Säuren. Oxidationsmittel.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Rauch.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 . Informationen über Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (oral)	: Nicht klassifiziert (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (dermal)	: Nicht klassifiziert (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ):	Nicht klassifiziert (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Diethylmethylbenzoldiamin (68479-98-1)	
LD50 oral	738 mg/kg
LD50 dermal	> 2000 mg/kg
LD50 dermal	> 2000 mg/kg

Ätzwirkung / Reizung der Haut : Nicht klassifiziert  
pH-Wert: Nicht zutreffend.

Zusätzliche Informationen : Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

# WAREA WP 400 HC Comp. B

## Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2020/878

Schwere Augenschäden/-reizungen	: Verursacht schwere Augenreizungen. pH-Wert: Nicht zutreffend.
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	: Nicht klassifiziert
Zusätzliche Informationen	: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt
Keimzellmutagenität	: Nicht klassifiziert
Zusätzliche Informationen	: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität	: Nicht klassifiziert
Zusätzliche Informationen	: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität	: Nicht klassifiziert
Zusätzliche Informationen	: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt
STOT-Einzelexposition	: Nicht klassifiziert
Zusätzliche Informationen	: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt
STOT-wiederholte Exposition	: Kann Organe durch längere oder wiederholte Exposition schädigen.

### Diethylmethylbenzoldiamin (68479-98-1)

STOT-wiederholte Exposition	Kann Organe durch längere oder wiederholte Exposition schädigen.
-----------------------------	--

Aspirationsgefahr	: Nicht klassifiziert
Zusätzliche Informationen	: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

### WAREA WP 400 HC Comp. B

Viskosität, Kinematik	> 20,5 mm <sup>2</sup> /s
-----------------------	---------------------------

## 11.2. Informationen über andere Gefahren

### 11.2.1. Endokrin wirkende Eigenschaften

### 11.2.2. Sonstiges

Mögliche nachteilige Auswirkungen und Symptome für die menschliche Gesundheit	: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt
---	--

## ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Wasser	: Giftig für Wasserlebewesen mit lang anhaltender Wirkung.
Gewässergefährdend, kurzfristig (akut)	: Nicht klassifiziert
Gewässergefährdend, langfristig (chronisch)	: Giftig für Wasserlebewesen mit lang anhaltender Wirkung.

### Diethylmethylbenzoldiamin (68479-98-1)

LC50 - Fisch [1]	200 mg/l LC50 96h Fisch
------------------	-------------------------

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

### WAREA WP 400 HC Comp. B

Persistenz und Abbaubarkeit	Kann langfristige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.
-----------------------------	---

### 12.3. Bioakkumulative Stoffe Potenzial

### WAREA WP 400 HC Comp. B

Bioakkumulatives Potenzial	Keine Daten verfügbar .
----------------------------	-------------------------

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Keine weiteren Informationen verfügbar

# WAREA WP 400 HC Comp. B

## Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2020/878

### 12.6. Endokrin wirkende Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Sonstige nachteilige Auswirkungen

Zusätzliche Informationen : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Abfallbehandlungsverfahren

Empfehlungen zur Entsorgung von Produkten/ Verpackungen : Sichere Entsorgung gemäß lokalen/nationalen Vorschriften. Entsorgen Inhalt/Behälter zu einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sonderabfälle.

Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Code des Europäischen Abfallverzeichnisses : 08 04 09\* - Kleb- und Dichtstoffe, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
15 01 10\* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

## ABSCHNITT 14: Transportinformationen

In Übereinstimmung mit ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR) : UN 3082  
UN-Nr. (IMDG) : UN 3082  
UN-Nr. (IATA) : UN 3082  
UN-Nr. (ADN) : Nicht zutreffend  
UN-Nr. (RID) : Nicht zutreffend

### 14.2. UN-Versandname

Korrekter Versandname (ADR) : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.O.S.  
Korrekter Versandname (IMDG) : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.O.S.  
Korrekter Versandname (IATA) : Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.o.s.  
Korrekter Versandname (ADN) : Nicht zutreffend  
Korrekter Versandname (RID) : Nicht zutreffend

Beschreibung des Beförderungsdokuments (ADR) : UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.O.S.  
(DIETHYLMETHYLBENZOLDIAMIN) (ADR - Sondervorschrift 375: "Diese Stoffe werden in Einzel- oder Kombinationsverpackungen befördert, die eine Nettomenge pro Einzel - oder Innenverpackung von 5 Litern oder weniger für Flüssigkeiten oder mit einer Eigenmasse pro Einzel- oder Innenverpackung von 5 kg oder weniger für Feststoffe unterliegen keinen anderen Bestimmungen des ADR, sofern die Verpackungen den allgemeinen Bestimmungen der Abschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 entsprechen .)), 9, III, (-)

Beschreibung des Beförderungsdokuments (IMDG) : UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIGKEIT, N.O.S.  
(DIETHYLMETHYLBENZOLDIAMIN) (IMDG - Ausnahme 2.10.2.7 - Meeresschadstoffe, verpackt in Einzel- oder Kombinationsverpackungen, die eine Nettomenge pro Einzelpackung von 5 l oder weniger für Flüssigkeiten enthalten, oder mit einer Eigenmasse pro Single der Innenverpackung von 5 kg oder weniger für Feststoffe unterliegen keinen anderen Bestimmungen dieses Codes, die für Meeresschadstoffe relevant sind sofern die Verpackungen den allgemeinen Anforderungen der Abschnitte 4.1.1.1 , 4.1.1.2 entsprechen und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8. Im Falle von Meeresschadstoffen, die auch die Kriterien für die Aufnahme in eine andere Gefahrenklasse erfüllen, gelten weiterhin alle Bestimmungen des Codes, die für zusätzliche Gefahren relevant sind .)), 9, III, MEERESSCHADSTOFF

Beschreibung des Transportdokuments (IATA) : UN 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.o.s.  
(DIETHYLMETHYLBENZOLDIAMIN) (IATA - Sonderbestimmung A197: Stoffe bei der Beförderung in Einzel- oder Kombinationsverpackungen mit einer Nettofüllmenge je Einzel- oder Innenverpackung von 5 l oder weniger für Flüssigkeiten oder mit einer Eigenmasse von 5 kg oder weniger für Feststoffe, unterliegen keinen anderen Bestimmungen dieser Anleitung, sofern die Verpackung die allgemeinen Bestimmungen der Abschnitte 4;1.1.1, 4;1.1.3.1 und 4;1.1.5 der ICAO-TI (IATA DGR: 5.0.2.4.1, 5.0.2.6.1.1 und 5.0.2.8)), 9, III

# WAREA WP 400 HC Comp. B

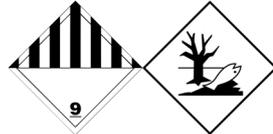
## Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2020/878

### 14.3. Gefahrenklasse(n) für den Transport

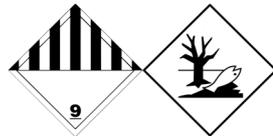
#### ADR

Transportgefahrenklasse(n) (ADR) : 9  
Gefahrschilder (ADR) : 9



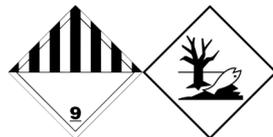
#### IMDG

Transportgefahrenklasse(n) (IMDG) : 9  
Gefahrschilder (IMDG) : 9



#### IATA

Gefahrenklasse(n) für den Transport (IATA) : 9  
Gefahrschilder (IATA) : 9



#### ADN

Transportgefahrenklasse(n) (ADN) : Nicht zutreffend

#### LOS

Transportgefahrenklasse(n) (RID) : Nicht zutreffend

### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : III  
Verpackungsgruppe (IMDG) : III  
Verpackungsgruppe (IATA) : III  
Verpackungsgruppe (ADN) : Nicht zutreffend  
Verpackungsgruppe (RID) : Nicht zutreffend

### 14.5. Umweltgefahren

Gefährlich für die Umwelt : Ja  
Meeresschadstoff : Ja  
Weitere Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Nutzer

#### Landverkehr

Klassifizierungscode (ADR) : M6  
Besondere Bestimmungen (ADR) : 274, 335, 375, 601  
Begrenzte Mengen (ADR) : 5I  
Ausgenommen Mengen (ADR) : E1  
Verpackungsanleitung (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001  
Besondere Verpackungsvorschriften (ADR) : PP1  
Gemischte Verpackungsbestimmungen (ADR) : MP19  
Transportkategorie (ADR) : 3  
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Pakete (ADR) : V12  
Besondere Vorschriften für die Beförderung - Be- und Entladen und Handhabung (ADR) : CV13  
Gefahrenkennnummer (Kemler-Nr.) : 90

# WAREA WP 400 HC Comp. B

## Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2020/878

Orange Tafel : 

Tunnelbeschränkungscode (ADR): -  
EAC-Code : \*3Z

### Transport auf dem Seeweg

Besondere Bestimmungen (IMDG) : 274, 335, 969  
Limitierte Mengen (IMDG) : 5 L  
Ausgenommen Mengen (IMDG) : E1  
Packanleitung (IMDG) : LP01, P001  
Besondere Verpackungsvorschriften (IMDG) : PP1  
IBC-Packanleitung (IMDG) : IBC03  
EmS-Nr. (Feuer) : F-A  
EmS-Nr. (Verschütten) : S-F  
Stauraumkategorie (IMDG) : A  
Flammpunkt (IMDG) :  
Eigenschaften und Beobachtungen (IMDG) :

### Luftverkehr

PCA Ausgenommen Mengen (IATA) : E1  
PCA Begrenzte Mengen (IATA) : Y964  
PCA begrenzte Menge max. Nettomenge (IATA) : 30kgG  
PCA Verpackungsanweisungen (IATA) : 964  
PCA max Nettomenge (IATA) : 450L  
CAO Packanleitung (IATA) : 964  
CAO max Nettomenge (IATA) : 450L  
Besondere Bestimmungen (IATA) : A97, A158, A197  
ERG-Code (IATA) : 9L

### Binnenschifffahrt

Nicht zutreffend

### Schienenverkehr

Nicht zutreffend

## 14.7 . Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine REACH-Stoffe mit Anhang XVII-Beschränkungen

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine REACH-Anhang-XIV-Stoffe

##### REACH-Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keinen Stoff auf der REACH-Kandidatenliste

##### PIC-Verordnung (vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegt.

##### POP-Verordnung (Persistente organische Schadstoffe)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) Nr. 2019 /1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegt

# WAREA WP 400 HC Comp. B

## Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2020/878

### Ozonverordnung (1005/2009)

Enthält keinen Stoff, der der VERORDNUNG (EU) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, unterliegt.

### VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 0 g/l

### Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (2019/1148)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019 /1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe unterliegt.

### Verordnung über Drogenausgangsstoffe (273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Liste der Drogenausgangsstoffe aufgeführt sind (Verordnung (EG) Nr. 273/2004 über Drogenausgangsstoffe)

## 15.1.2. Nationale Vorschriften

### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz berufstätiger Mütter (MuSchG) beachten. Einschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Hochgefährlich für Wasser (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfallverordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfallverordnung (12. BImSchV)

### Netherlands

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : diethylmethylbenzenediamine is listed

SZW-lijst van mutagene stoffen : diethylmethylbenzenediamine is listed

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding : None of the components are listed

SZW-lijst van reprotoxische stoffen –  
Vruchtbaarheid : None of the components are listed

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling : None of the components are listed

### Denmark

Danish National Regulations : Young people below the age of 18 years are not allowed to use the product  
Pregnant/breastfeeding women working with the product must not be in direct contact with the product

### Switzerland

Storage class (LK) : LK 6.1 - Toxic materials

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999 /45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Weitere Angaben : Keine.

### Volltext der H- und EUH-Erklärungen:

Akute Tox. 4 (dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4
Akute Tox. 4 (mündlich)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatisch akut 1	Gewässergefährdend – akute Gefahr, Kategorie 1
Aquatisch chronisch 1	Gewässergefährdend – Chronische Gefahr, Kategorie 1
Augenreizung. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
H302	Schädlich beim Verschlucken.
H312	Schädlich bei Berührung mit der Haut.

# WAREA WP 400 HC Comp. B

## Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2020/878

Volltext der H- und EUH-Erklärungen:	
H319	Verursacht schwere Augenreizungen.
H373	Kann Organe durch längere oder wiederholte Exposition schädigen.
H400	Sehr giftig für Wasserlebewesen.
H410	Sehr giftig für Wasserlebewesen mit lang anhaltender Wirkung.
H411	Giftig für Wasserlebewesen mit lang anhaltender Wirkung.
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition, Kategorie 2

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und sollen das Produkt nur für die Zwecke der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaforderungen beschreiben. Sie sollte daher nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.